



Dr. Jana Jentzsch

# Nach Inkrafttreten der DSGVO „haben Anwender jetzt sowohl mehr Rechte als auch Pflichten“

Das Thema „Cloud“ und „DSGVO“ hat bei vielen Unternehmen zu Unsicherheit und Fragen geführt. Martin Meyer, Redaktionsleiter des Red Stack Magazin, sprach darüber mit Dr. Jana Jentzsch, JENTZSCH IT Rechtsanwaltsgesellschaft

*Woran erkennt man 6 Monate nach Inkrafttreten die Auswirkungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Man bemerkt es vor allem an den vielen deutlichen Hinweisen auf Datenschutzbestimmungen, die man inzwischen deutlich vermehrt antrifft. Das bezieht sich sowohl auf das tägliche Leben, wie zum Beispiel bei den Hinweisen auf Videoüberwachung in Ladengeschäften, als auch auf Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Registrierung auf Webseiten oder in Emails.

*Bringt die neue DSGVO bedeutende rechtliche Verbesserungen für den Anwender von Oracle-Cloud-Produkten und -Dienstleistungen? Welche praxisrelevanten Neuerungen beurteilen Sie als besonders wichtig?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Grundsätzlich haben die Anwender jetzt sowohl mehr Rechte als auch Pflichten in bestimmten Konstellationen erhalten. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass die Anwender für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich sind und bleiben und Oracle der Auftragsverarbeiter ist.

Der Auftragsverarbeiter Oracle als Anbieter von Cloud Services ist jetzt durch die DSGVO zu mehr Transparenz, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, gezwungen. Ein Auftragsverarbeiter muss jetzt viel genauer angeben, welche Kategorien von Daten und zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Der Einsatz von Subunternehmen muss offengelegt werden und der Anwender hat nun auch ein Recht zu widersprechen, wenn Subunternehmer einfach ausgetauscht werden.

Diese Tatsache ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil große Cloud-Anbieter oft mit zahlreichen Subunternehmen weltweit zusammenarbeiten. Für den Anwender ist die Transparenz bei der Datenverarbeitung in der Cloud gegeben, da er genau den Datenfluss nachvollziehen und auch kontrollieren kann.

*Ist die DSGVO Ihrer Meinung nach gelungen bzw. schon ausreichend, um bei Einhaltung die Interessen der Oracle-Cloud-Nutzer wirkungsvoll zu schützen? Wo sehen Sie gegebenenfalls Verbesserungsbedarf?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Hier möchte ich zunächst nochmal klarstellen, dass die DSGVO personenbezogene Daten schützt und nicht generell alle Daten oder auch nicht alle Daten der Oracle-Anwender. Hier muss man schon trennen zwischen der DSGVO – also dem Schutz von personenbezogenen Daten – und dem Schutz von beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese Tatsache wird manchmal vermengt oder nicht richtig auseinandergehalten. Die Oracle-Anwender sind nicht grundsätzlich Begünstigte der DSGVO.

Geschützt nach der DSGVO sind Personen, also Menschen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Oracle-Anwender ist Verantwortlicher der Datenverarbeitung, da in der Regel seine Mitarbeiter die Cloud-Produkte bedienen oder gegebenenfalls Dritte und diesbezüglich legt die DSGVO den Anwendern auch zusätzliche Pflichten auf. Die Schutzrichtung geht immer dahin, den Menschen zu schützen und nicht den Oracle-Anwender als Unternehmen. Die DSGVO schießt vermutlich sogar – Stichwort Verbesserungsbedarf – grundsätzlich über das Ziel hinaus, weil in der Praxis schon Situationen entstehen, die kaum noch handhabbar sind. Das wird beispielsweise deutlich an den extensiven Informationspflichten. Dies sind Pflichten für die Anwender, die Daten von Personen verarbeiten. Für diese bestehen grundsätzlich sehr weitgehende Pflichten, die Betroffenen über den Umfang und den Zweck der Datenverarbeitung zu informieren.

In der unternehmerischen Praxis ist es schon ein Thema, wie dies im Einzelfall interessengerecht umgesetzt werden kann. Ich bin aber nicht der Ansicht, dass hier Interessen der Oracle-Cloud-Nutzer durch die DSGVO nicht genügend berücksichtigt werden oder dass die DSGVO noch schärfer werden müsste. Die sich stellende Frage ist eher: Wie bekommt man die Rechte und Pflichten so sinnvoll in Einklang, dass alles praktisch und handhabbar bleibt und trotzdem ein wirkungsvoller Schutz gewährleistet ist sowie eine wirkungsvolle Kontrolle ermöglicht wird.

*Wie gut hat Oracle die neue Rechtslage in seine Lizenzverträge integriert? Welche neuen Oracle-Angebote zur Datenbank-Sicherheit nach DSGVO (DSGVO Compliance) gibt es?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Oracle hat auf die DSGVO reagiert und das Data Processing Agreement for Oracle Cloud Services angepasst. Oracle hat zudem zahlreiche Sicherheitsprodukte für Cloud Services im Angebot, die die Anwender dabei unterstützen sollen, die Compliance-Anforderungen der DSGVO einzuhalten. Das sind z.B. Sicherheitsfunktionen für Datenbanken und Sicherheitslösungen für Anwendungen und Personen.

### **Das Legal Council**

Das DOAG Legal Council ist eine im April 2018 gegründete Runde mit spezialisierten IT-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die fachliche Kompetenz der DOAG ergänzt und somit ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Mehrwert bietet.

Juristische Aspekte und vielfältige rechtliche Herausforderungen spielen auch in der Arbeit der DOAG und der Vertretung der Mitgliederinteressen eine immer größere Rolle.

Das DOAG Legal Council steht den DOAG-Gremien und den DOAG Competence Centern beratend zur Seite, berät sich gebündelt über Anliegen der Mitglieder und tauscht mit dem gesamten DOAG-Netzwerk fundiertes Fachwissen aus.

Ob Vertragsgestaltung, Lizenzierung oder Datenschutz – das DOAG Legal Council widmet sich der Aufgabe, rechtliche Themen für IT-Spezialisten zugänglicher zu machen und der DOAG bei der Vertretung der Interessen der Mitglieder zur Seite zu stehen.

Fundiertes Wissen wird zum Beispiel in Form von Fachartikeln oder Fachvorträgen in den eigenen Medien bzw. Veranstaltungen im DOAG-Netzwerk zur Verfügung gestellt.

Mit den zahlreichen Oracle-Database-Security-Produkten gibt es ziemlich umfangreiche Lösungen, wie zum Beispiel Oracle Database Key Vault oder Oracle Advanced Security. Diese Produkte zielen darauf ab, die technisch-organisatorischen Maßnahmen, zu denen die Kunden und Anwender bei einem bestehenden Verhältnis der Auftragsverarbeitung verpflichtet sind, angemessen umzusetzen. Insbesondere dem Anwender werden Werkzeuge an die Hand gegeben, um sich sicherheitstechnisch insbesondere bei Verschlüsselungen auf ein hohes Niveau zu bringen.

*Wird das von Oracle vorgelegte neue „Data Processing Agreement for Oracle Cloud Services“ (DPA) den Datenschutzanforderungen in Deutschland und der Europäischen Union schon gerecht?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Oracle hat sich bemüht, die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen. Im Vergleich zur Vorversion gab es viele Anpassungen im Data Processing Agreement (DPA). Natürlich gibt es für viele Unternehmen bei einigen Vorschriften immer noch Unklarheiten, weil die DSGVO auch nicht für jeden auf den ersten Blick leicht verständlich ist. Bei einigen Punkten, wie zum Beispiel der Höhe des Detaillierungsgrades, dem Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten oder den Datenkategorien, ist es schwer, ein abschließendes Urteil zu treffen. Es gibt noch keine Rechtsprechung zu solchen Einzelfragen. Ich würde jedoch insgesamt sagen, dass das Oracle Data Processing Agreement den gesetzlichen Vorgaben schon sehr nahekommt. Es gibt aber durchaus noch ein paar Einzelpunkte, über die die Anwender mit Oracle nachverhandeln sollten, auch um ihre eigenen Pflichten nach der DSGVO zu erfüllen.

*Welche Kontrollrechte räumt Oracle seinen Cloud-Nutzern aktuell ein?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Grundsätzlich möchte ich nochmal darauf hinweisen: Der Oracle-Anwender ist nach der DSGVO für die Datenverarbeitung verantwortlich. Oracle ist der beauftragte Dienstleister. Der Cloud-Anwender als Verantwortlicher ist grundsätzlich weisungsberechtigt und bestimmt deshalb auch Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung – nicht Oracle! Der Anwender darf daher kontrollieren, ob diese Weisungen durch Oracle ordentlich umgesetzt werden. Der Anwender darf auch einmal pro Jahr Oracle auditieren und überprüfen, ob Oracle seine Pflichten aus dem Data Processing Agreement einhält. Dies ist recht extensiv in Ziffer 10 des DPA geregelt und entspricht auch grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Dies ist für die Cloud-Nutzer eine recht kuriose Situation, da sie ja aus dem Oracle-Lizenzbereich gewohnt sind, selbst auditiert zu werden. Hier ist es jetzt umgekehrt. Der Anwender hat ein Auditrecht gegenüber Oracle.

*Welche zusätzlichen Pflichten kommen auf die Anwender auf Basis der neuen Verträge zu?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Von großer Wichtigkeit ist die Notwendigkeit, dass die Anwender die Ausübung ihrer Rechte nicht vernachlässigen dürfen!

Häufig wird es beispielsweise nur als ein Recht interpretiert, neuerdings auch kontrollieren zu dürfen, es aber nicht zwingend zu müssen. Dies ist aber falsch! Es sind tatsächlich Pflichten, die hier dem Anwender neu auferlegt werden. Die Anwender sind verantwortlich für die Datenverarbeitung und sollten diese Kontrollrechte auch wirklich in der Praxis wahrnehmen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Pflichten, die durch die DSGVO etabliert werden. Anfragen von Betroffenen (z.B. Mitarbeitern, Privatkunden, Nutzern) zur Datenverarbeitung müssen beantwortet werden. Grundsätzlich ist es nicht die Pflicht von Oracle, sondern die Pflicht des Anwenders, solche Anfragen zu beantworten.

Von großer Bedeutung ist auch die neue Pflicht, dass unter bestimmten, oft schnell erreichten Voraussetzungen Datenvorfälle an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde gemeldet werden müssen und gegebenenfalls auch an die Betroffenen, je nachdem wie hoch die Risikostufe ist, die diesem Datenvorfall entspricht. Dies kann beispielsweise auch bei einem reinen Datenverlust der Fall sein. Im Vergleich zu früher wurden die Meldepflichten stark verschärft. In der Regel müssen die zuständigen Behörden mit einbezogen werden, was sicherlich aus Sicht vieler Unternehmen keine besonders beliebte Vorschrift ist.

*Wie sehen Sie die Datensicherheit berücksichtigt?*

**Dr. Jana Jentzsch:** Die Datensicherheit wird in Zusatzdokumenten zum Data Processing Agreement (DPA) geregelt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Oracle angemessene Datensicherheitsvorschriften hat. Anwender sollten sich aber in Abhängigkeit der von ihnen genutzten Produkte auch individuell mit ihrer eigenen Situation beschäftigen. Bezüglich der Datensicherheit lässt sich nicht pauschal sagen, welche Sicherheitsmaßnahmen genau erforderlich sind. Dies orientiert sich immer an der konkreten Risikostufe.

Bei sensiblen Bewerberdaten, Arbeitnehmerdaten oder Gesundheitsdaten von Patienten, die in der Cloud verwaltet wer-

den, wären viel schärfere und höhere Maßnahmen zur Datensicherheit erforderlich, als wenn man nur eine Urlaubsliste oder eher unkritische Daten verarbeitet.

Deshalb sollte man diese Frage nicht pauschal beantworten, sondern kann feststellen, dass Oracle die Möglichkeiten und technischen Funktionen hat, Datensicherheit auf der höchsten Stufe zu berücksichtigen. Der Anwender muss aber schon im Einzelfall genau prüfen, ob das in seinem Vertrag für die von ihm in der Cloud verarbeiteten Daten auch konkret angemessen ist.

*Haben Sie schon Erfahrungen aus ersten Fällen aus der Rechtspraxis?*

**Dr. Jana Jentzsch:** In den Fällen, die ich betreue, geht es um konkrete praktische Umsetzungsfragen und nicht um Streitfragen.

Die Anwender fragen beispielsweise, wie ein Verarbeitungsverzeichnis angelegt werden soll, wie Oracle als Auftragsverarbeiter unterstützend einbezogen werden soll oder wie generell die Kommunikation mit Oracle gehandhabt werden sollte. Es gibt in unserer Kanzlei auch Anfragen von Anwendern, die Unterstützung von Oracle benötigen und Fragen zur Etablierung von Prozessen haben.

## Weitere Informationen

Webinar-Aufzeichnung vom 15. Februar 2019 –  
 „Was hat sich nach der DSGVO für Oracle-Anwender geändert?“  
<https://www.doag.org/de/home/news/aufgezeichnet-was-hat-sich-nach-der-dsgvo-fuer-oracle-anwender-geändert/detail/>

### Zur Person: Dr. Jana Jentzsch

Dr. Jentzsch studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn, Mailand und Köln und arbeitete während des Studiums als freie journalistische Mitarbeiterin für einen Verlag im Bundespressehaus. Nach dem ersten Staatsexamen erwarb sie einen „Master of Laws“ (LL.M.) im internationalen Luft- und Weltraumrecht an der Universität Leiden (Niederlande). Im Rahmen des LL.M.-Studiums absolvierte sie Stationen beim Internationalen Schiedsgerichtshof in Den Haag und bei der Europäischen Weltraumagentur in Paris.

Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 2005 erfolgte die Zulassung zur Anwaltschaft. Dr. Jentzsch arbeitete zunächst als Rechtsanwältin in einer internationalen Wirtschaftssozietät in Frankfurt am Main in der Praxisgruppe „Technologie Medien Telekommunikation“.

Anschließend war sie für zweieinhalb Jahre in einer renommierten Hamburger Medienrechtskanzlei tätig, bevor sie im Jahr 2009 die eigene IT-Rechtsberatung gründete. Seit Dezember 2011 ist Dr. Jentzsch von der Rechtsanwaltskammer Hamburg als Fachanwältin für Informationstechnologierecht zugelassen. Dr. Jentzsch berät insbesondere im Bereich Softwarelizenzen, IT-Projekte und neue Geschäftsmodelle.